

## Ausgewählte Nutzungseinschränkungen in Schutzzonen

### Empfehlungen für Entschädigungsansätze

Juli 2001

#### Einleitung

Das eidg. Gewässerschutzgesetz regelt die Ausscheidung von Gewässerschutzzonen. In Art. 20, Abs 2 ist festgelegt, dass die Inhaber der Grundwasserfassungen die erforderlichen dringlichen Rechte erwerben müssen und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen müssen.

<p><b>GSchG Art. 20</b> Grundwasserschutzzonen</p> <p><sup>1</sup>Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.</p> <p><sup>2</sup>Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen;</li> <li>b. die erforderlichen dringlichen Rechte erwerben;</li> <li>c. für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.</li> </ol>
--

Für die Entschädigung der Eigentumsbeschränkungen ist die Ausrichtung einer jährlichen Entschädigung an den Bewirtschafter zu empfehlen. Die Auflagen des Schutzzonenreglements, die bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung beachtet werden müssen, sind in einer Vereinbarung mit der entsprechenden Entschädigung zu regeln. Das Bauernsekretariat verfügt über entsprechende Vereinbarungsentwürfe, die der jeweiligen Situation angepasst werden können.

Die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich auf die Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen auf landwirtschaftlichen Grundstücken zum Schutze des Quell- und Grundwassers. Aus der Vielzahl von möglichen Beschränkungen wurden die wichtigsten ausgewählt und nachvollziehbare Entschädigungsansätze errechnet. Die Empfehlungen sollen den Beteiligten helfen, einfache und praktikable Lösungen zu treffen.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für kleine Flächen. Macht die betroffene Fläche mehr als 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes aus, ist eine spezielle Beurteilung nötig. Das Bauernsekretariat Solothurn kann die dazu notwendigen Gutachten erstellen.

Tabelle 2: Grundlagen der Entschädigungsansätze

Nr.	Ansatz Fr./ha	Berechnungsgrundlagen (Beträge in Fr.)
1)	2'500,00	4'000,00 entgangener DB -1.500,00 DZ extensive Wiesen 2'500,00
2)	1'050,00	Heuzukauf: 60 dt à 35,00 = 2'100,00 2'423,00 78% TS, 10% Ernteverlust -500,00 Pferdeheu 25 dt à 20,00 -850,00 Differenz wenig intensive/ekensive Wiesen 1'073,00 1'050,00 gerundet
3)	1'250,00	Heuzukauf: 80 dt à 35,00 = 2'800,00 3'231,00 78% TS, 10% Ernteverlust -500,00 Pferdeheu 25 dt à 20,00 -1.500,00 DZ extensive Wiesen 1'231,00 1'250,00 gerundet
4)	2'050,00	Heuzukauf: 100 dt à 35,00 = 3'500,00 4'038,00 78% TS, 10% Ernteverlust -500,00 Pferdeheu 25 dt à 20,00 -1.500,00 DZ extensive Wiesen 2'038,00 2'050,00 gerundet
5)	2'850,00	Heuzukauf: 120 dt à 35,00 = 4'200,00 4'846,00 78% TS, 10% Ernteverlust -500,00 Pferdeheu 25 dt à 20,00 -1.500,00 DZ extensive Wiesen 2'846,00 2'850,00 gerundet
6)	300,00	N-Bedarf: 120 kg N/ha Mineraldünger bei 30%: 400 kg Mineraldünger 240,00 Kosten Dünger: 60,00/dt 43,00 Traktor (Fr./h/ha) 12,00 Düngestreuer (Fr./h/ha) 25,00 Arbeit (Fr./h/ha) 320,00 300,00 gerundet

7)	400,00	N-Bedarf: 150 kg N/ha Mineraldünger bei 30%: 500 kg Mineraldünger 300,00 Kosten Dünger: 60,00/dt 43,00 Traktor (Fr./h/ha) 12,00 Düngestreuer (Fr./h/ha) 25,00 Arbeit (Fr./h/ha) 390,00 400,00 gerundet
8)	250,00	5-jährige Fruchtfolge: 3 Jahre Kuntwiese, 2 Jahre Ackerbau 3/5 des Ansatzes intensive Natuwiese: 240,00 250,00 gerundet
9)	200,00	N-Bedarf: 120 kg/ha N-Gehalt unverdünnte Gülle: 2 kg/m <sup>3</sup> , verdünnt: 1 kg/m <sup>3</sup> N-Bedarf: 120 m <sup>3</sup> Mineraldünger: 120 kg N/ha - 60 kg N/ha = 60 kg N/ha bei 30%: 200 kg Mineraldünger 120,00 Kosten Dünger: 60,00/dt 43,00 Traktor (Fr./h/ha) 12,00 Düngestreuer (Fr./h/ha) 25,00 Arbeit (Fr./h/ha) 200,00
10)	250,00	N-Bedarf: 150 m <sup>3</sup> Mineraldünger: 150 kg N/ha - 60 kg N/ha = 90 kg N/ha bei 30%: 300 kg Mineraldünger 180,00 Kosten Dünger: 60,00/dt 43,00 Traktor (Fr./h/ha) 12,00 Düngestreuer (Fr./h/ha) 25,00 Arbeit (Fr./h/ha) 260,00 250,00 gerundet
11)	150,00	5-jährige Fruchtfolge: 3 Jahre Kuntwiese, 2 Jahre Ackerbau 3/5 des Ansatzes intensive Natuwiese: 150,00

### Erläuterungen

Die Berechnungen gelten für Betriebe, welche den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) einhalten und direktzahlungsberechtigt sind. Es wurden eine Reihe von Annahmen getroffen, die selbstverständlich nicht in jedem Fall zutreffen; Details sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Grundlage der Berechnungen sind von der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau (LBL) der Deckungsbeitrag-Katalog 2000, der Preiskatalog 2000 sowie der Wirz Kalender 2000. Für die Maschinenkosten wurden die Ansätze 2001 der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) Tänikon verwendet und die Ansätze bei den Direktzahlungen wurden der Direktzahlungsverordnung entnommen. Bei bedeutenden Änderungen dieser Berechnungsgrundlagen in Zukunft sind diese zu aktualisieren und neue Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

**Tabelle 1 Entschädigungsansätze pro Hektare und Jahr**

Bereich	Zone	Einschränkung	Auswirkung	Nutzungsart bisher	Nutzungshäufigkeit	Ertragspotenzial (dt)	Ansatz Fr./ha	Nr. (s. Tab. 2)
Bodennutzung	S 1	kein Ackerbau / keine Düngung	Mindererlöse / Ertragsausfall / Heuzukauf	Ackerbau			2'500.00	1)
				Naturwiese		60	1'050.00	2)
						80	1'250.00	3)
						100	2'050.00	4)
						120	2'850.00	5)
Düngung	S 2	Gülleverbot	Nährstoffversorgung über Handelsdünger	Naturwiese	3-4 Nutzungen mittelintensiv, 70-80 dt		300.00	6)
					4-5 Nutzungen intensiv, 125 dt		400.00	7)
				Ackerbau		250.00	8)	
	S 2	reduzierte Güllegabe max. 3 x 20 m <sup>3</sup> /ha/J = 60 m <sup>3</sup> /ha/J	reduzierte Nährstoffversorgung über Hofdünger / Ergänzungsdüngung über Handelsdünger / Mehraufwand	Naturwiese	3-4 Nutzungen mittelintensiv, 70-80 dt		200.00	9)
					4-5 Nutzungen intensiv, 125 dt		250.00	10)
				Ackerbau		150.00	11)	

Weitere Informationen: Bauernsekretariat Solothurn, Postfach 63, 4504 Solothurn  
Tel.: 032 628 60 60, Fax: 032 628 60 69; E-Mail: info@sobv.ch